

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, jedoch Bestandteil des Aufnahmeantrages. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des monatlichen Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Aufnahmegebühren fest.

§ 3 Grundbeitrag

Die Mitglieder des Vereins haben monatlich folgenden Grundbeitrag im Voraus zu zahlen:

Erwachsene	1,00 EUR
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 EUR

§ 4 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsbeiträge werden von der jeweiligen Mitgliederversammlung der Abteilung selbstständig beschlossen. Ist ein Sportler in mehreren Abteilungen tätig, so zahlt er nur den höchsten Abteilungsbeitrag.

Abteilungs-/Sportgruppenbeiträge

Abteilung / Sportgruppe	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre (monatlich)	Erwachsene (monatlich)
Badminton	6,00 EUR (gilt auch für Studenten/Azubis)	8,00 EUR
Biathlon	4,00 EUR	4,00 EUR
Kindersport (Freitagsgruppe)	2,00 EUR	2,00 EUR
Leichtathletik (Fußballgruppe)	5,00 EUR	7,00 EUR
Popgymnastik	nicht zutreffend	4,00 EUR
Radsport	nicht zutreffend	5,00 EUR
Schwimmen	12,00 EUR	nicht zutreffend
Freizeitgruppe allg. und Freizeit-Volleyball	nicht zutreffend	7,00 EUR
Volleyball	10,00 EUR	10,00 EUR
Ball sportgruppe	2,00 EUR	nicht zutreffend

Turn- und Sportverein Dippoldiswalde 1992 e.V.

Talblick 2e, 01744 Dippoldiswalde

www.tus-dippoldiswalde.de, kontakt@tus-dippoldiswalde.de

§ 5 Beitragseinzug

Der festgesetzte Grundbeitrag wird halbjährlich im Voraus zum 01. Januar und 01. Juli eines Kalenderjahres per SEPA-Lastschriftverfahren - nach Möglichkeit zusammen mit den etwaigen Abteilungsbeträgen - eingezogen.

Für neu aufgenommenen Mitglieder erfolgt der Einzug des ersten Beitrags innerhalb des ersten auf Ihren Beitritt folgenden Monats, spätestens zusammen mit dem Einzug für das darauffolgende Halbjahr.

Wird von der Verpflichtung, am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen, abgewichen, wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 Euro für erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 Mahnverfahren

Kommt es bei der Durchführung des Lastschrifteinzugs zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag und etwaige Rücklastschriftkosten zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand von 5,00 Euro schriftlich mit zweiwöchiger Zahlungsfrist an.

Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag und etwaige Rücklastschriftkosten zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand von 10,00 Euro mit zweiwöchiger Zahlungsfrist nochmals an.

§ 7 Änderung der Mitgliedsdaten

Anschriften-, Namens- und Kontenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Unregelmäßigkeiten auf den Konten der Vereinsmitglieder (z. B. ohne Deckung, Änderung der Kto.-Nr., der Anschrift, des Namens u. ä. ohne Information an den Verein) werden die Rücklastschriftgebühr und Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 8 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wird zum 01.01.2024 wirksam.